

**Insolvenzverfahren
Compleo Charging Solutions AG
Amtsgericht Dortmund, Az. 251 IN 93/22**

Information für die Aktionäre

Stand: 18. April 2023

Da sich wiederholt Aktionäre an mein Büro wenden, um Ansprüche zur Insolvenztabelle anzumelden, möchte ich hierzu was folgt ausführen:

Die schlichten Kursverluste bilden als solche keine Insolvenzforderungen. Sie sind als Aktionär Anteilshaber und damit Gesellschafter, nicht Gläubiger.

Soweit Ansprüche als Insolvenzforderungen aus vermeintlicher Kapitalmarktfehlinformationen geltend gemacht werden sollen, wurde mir bislang nichts dazu vorgetragen. Ein entsprechender Vortrag müsste durch den Aktionär erfolgen und bewiesen werden. Selbst wenn Kapitalmarktfehlinformationen vorlägen, ist die Frage offen, ob solche Ansprüche Insolvenzforderungen im Range des § 38 InsO bilden, die zur Tabelle angemeldet werden können. In dem bekannten Fall Wirecard AG wird diese Frage derzeit über die Instanzen ausgetragen. Das Landgericht München I (29. Zivilkammer) hat dies mit Urteil vom 23.11.2022 – 29 O 7754/21 abgelehnt.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass

- schlichte Kursverluste keine Insolvenzforderungen darstellen,
- Kapitalmarktfehlinformationen bislang nicht festgestellt werden konnten und
- ich mich auf den Rechtsstandpunkt des LG München I stelle.

Im Ergebnis werde ich Ansprüche der Aktionäre, soweit diese zur Tabelle angemeldet werden, bestreiten.

gez. Lambrecht
Rechtsanwalt als
Sachwalter